



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Situation unbegleiteter minderjährige Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in 2022

Kleine Anfrage - **KA 8/1346**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Wolfgang Beck

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 25.04.2023)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Situation unbegleiteter minderjährige Geflüchteter in Sachsen-Anhalt in 2022
Kleine Anfrage – KA 8/1346

**Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung**

Frage 1:

Wie viele unbegleitete minderjährige Geflüchtete beziehungsweise sogenannte unbegleitete minderjährige Ausländer (umAs) lebten zum Stichtag 31.12.2022 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt? Bitte nach vorläufigen Schutzmaßnahmen und Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe so differenziert wie möglich aufschlüsseln und zuständigem Jugendamt differenzieren und Angaben zur Altersstruktur, Herkunftsländern, Geschlecht und Zuweisungshistorie auf Bundes- und Landesebene ausweisen.

Antwort zu Frage 1:

Die Jugendämter in Sachsen-Anhalt betreuten zum 30.12.2022 insgesamt 513 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Eine Auswertung ist nur für die Tage Montag bis Freitag möglich, weil die Jugendämter gemäß § 42b Absatz 6 Satz 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nur an jenen Werktagen zur Meldung verpflichtet sind. Bei dem 31.12.2022 handelte es sich um einen Samstag, sodass die Auswertung zum vorherigen Werktag erfolgen musste.

Die Verteilung der tatsächlich im Zuständigkeitsbereich der einzelnen Jugendämter in den entsprechenden Maßnahmen der Jugendhilfe untergebrachten Hilfefälle mit Stand 30.12.2022 können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 1: Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), Verteilung auf die Jugendämter zum 30.12.2022

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Jugendhilferechtliche Zuständigkeit				Summe
	für UMA - Vorläufige Inobhut- nahme (§ 42a SGB VIII)	für UMA - Inobhut- nahme (§ 42 SGB VIII)	für UMA - Anschluss- maßnahmen (Hilfen zur Erziehung und sonstige)	für UMA - junge Voll- jährige (§ 41 SGB VIII)	
Burgenlandkreis	0	9	35	0	44
Altmarkkreis Salzwedel	1	11	5	3	20
Landeshauptstadt Magdeburg	18	14	15	5	52
Anhalt Bitterfeld	0	21	9	7	37
Harz	8	23	11	6	48
Jerichower Land	0	7	9	5	21
Stendal	0	12	12	4	28
Wittenberg	2	22	8	2	34
Landkreis Börde	0	21	4	4	29
Saalekreis	0	13	27	2	42
Mansfeld- Südharz	0	19	10	7	36
Salzlandkreis	0	32	8	2	42
Stadt Dessau Roßlau	0	17	4	3	24
Stadt Halle	2	18	29	7	56
Gesamt ST	31	239	186	57	513

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt (Stand: 17.03.2023).

Eine landkreisscharfe Aufschlüsselung der laufenden Hilfefälle zusätzlich nach Alter, Herkunftsländern, Geschlecht und Zuweisungshistorie ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Die nachfolgenden Tabellen stellen demgegenüber diese weiteren Indikatoren bezogen auf die Zuweisungsentscheidungen des

Bundesverwaltungsamtes (BVA) sowie die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt gemeldeten vorläufigen Inobhutnahmen von UMA im Jahr 2022 dar.

Tabelle 2: Anzahl der UMA in Sachsen-Anhalt nach Alters bei vorläufiger Inobhutnahme (vorl. ION) bzw. bei Zuweisung durch die Bundesverteilstelle (2022)

Alter bei vorl. ION bzw. Zuweisung	Anzahl 2022
5	1
7	3
8	2
9	2
10	4
11	7
12	8
13	18
14	54
15	91
16	195
17	154
Gesamt	539

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt (Stand: 16.02.2023).

Es ist dabei zu beachten, dass die in Tabelle 2 genannte Gesamtzahl von 26 UMA von der in der Tabelle 1 angegebenen Anzahl der tatsächlich in Sachsen-Anhalt untergebrachten UMA abweicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass nicht jede Zuweisungsentscheidung bzw. vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII in eine tatsächliche Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durch die hiesigen Jugendämter mündet. Grund dafür kann das Entweichen von zugewiesenen UMA im Zeitraum der oder unmittelbar nach der BVA-Zuweisung sein. Möglich ist auch eine zwischenzeitlich erfolgte Beendigung der Jugendhilfeleistung, insbesondere bei Feststellung der Volljährigkeit.

Die Aufschlüsselung nach Geschlecht ist für das Jahr 2022 aus Tabelle 3 ersichtlich.

Tabelle 3: Anzahl der UMA in Sachsen-Anhalt nach Geschlecht bei vorläufiger Inobhutnahme (vorl. ION) bzw. bei Zuweisung durch die Bundesverteilstelle (2022)

Geschlecht	Anzahl 2022
männlich	489
weiblich	50
Gesamt	539

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt (Stand: 16.02.2023).

Die folgende Tabelle 4 enthält die Aufschlüsselung nach Herkunftsland für das Jahr 2022.

Tabelle 4: Anzahl der UMA in Sachsen-Anhalt nach Herkunftsländern bei vorl. ION bzw. bei Zuweisung durch die Bundesverteilstelle (2022)

Herkunftsland	Anzahl 2022
Afghanistan	175
Albanien	4
Algerien	4
Äthiopien	7
Bosnien	2
Burundi	1
Elfenbeinküste	2
Eritrea	4
Guinea	8
Irak	2
Iran	2
Kamerun	1
Kongo	1
Marokko	12
Nigeria	3
Pakistan	2
Republik Moldau	1

Ruanda	1
Rumänien	1
Russland	2
Serbien	1
Sierra Leone	1
Somalia	5
Syrien	185
Tunesien	1
Türkei	16
Ukraine	95
Gesamt	539

Quelle: Landesverteilstelle Sachsen-Anhalt (Stand: 16.02.2023).

Frage 2:

Wie viele Altersfeststellungsverfahren nach § 42f SGB VIII fanden 2022 in Sachsen-Anhalt statt und mit welchen Ergebnissen?

Antwort zu Frage 2:

Mangels einer gesetzlichen Pflicht zur Erhebung dieser Daten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele Fälle der Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII im Land Sachsen-Anhalt durchgeführt wurden. Die Feststellung der Minderjährigkeit nach § 42f Absatz 1 hat das Jugendamt bei jeder und jedem (vorläufig) in Obhut genommenen UMA vorzunehmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine große Zahl der sich in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt befindlichen UMA durch das BVA zugewiesen worden ist. Einer Zuweisung geht eine verpflichtende Feststellung der Minderjährigkeit einer oder eines UMA nach § 42f Absatz 1 SGB VIII seitens des Erstaufnahme-Jugendamtes voraus. Eine Altersfeststellung aufgrund von § 42f Absatz 2 SGB VIII ist in Zweifelsfällen vorbehalten und wird nicht im Rahmen der gesetzlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erhoben. Insofern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse hinsichtlich der ggf. in den Landkreisen und kreisfreien Städte hierbei erfolgten Ergebnisse vor.

Frage 3:

Wie setzten sich 2022 die Vormundschaften von sogenannten umAs in Sachsen-Anhalt zusammen?

Antwort zu Frage 3:

Der Landesregierung liegen mangels gesetzlicher Verpflichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Erhebung dieser Daten keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die für die Bestellung der Vormünder zuständigen Familiengerichte erheben nicht das Merkmal „unbegleitete/r ausländische/r Jugendliche/r“.

Frage 4:

Für wie viele sogenannte umAs in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt wurde 2022 ein Asylantrag mit welchem Ergebnis gestellt und welche Beratung zum Asylverfahren wird angeboten?

Antwort zu Frage 4:

Ausweislich der Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden für UMA in Sachsen-Anhalt im Jahr 2022 insgesamt 193 Anträge auf Asyl gestellt. Hiervon wurden im Jahr 2022 insgesamt 66 Anträge vom BAMF entschieden. Diese Entscheidungen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 5: Anzahl der Asylantragstellungen von UMA im Jahr 2022 und hierzu ergangene Entscheidungen des BAMF

ENTSCHEIDUNGEN über Erstanträge						
Ins- gesamt	Aner- kennungen als Asyl- berechtigte (Artikel 16a GG und Familien- asyl)	An- erkennungen als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegründet abgelehnt/ offensichtlich unbegründet abgelehnt)	formelle Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknahmen)
66	-	5	48	11	1	1

Quelle: BAMF (Stand: 27.03.2023).

Hinsichtlich der Beratungsangebote ist darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des § 12a AsylG, welcher mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, die Grundlage für die Förderung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (buAVB) geschaffen wurde. Zeitgleich wurde mit diesem Gesetz die Verpflichtung des Bundesamtes, die Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten, novelliert (§ 24 Absatz 1 Satz 2 AsylG). Die buAVB soll vor der Anhörung ansetzen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden.

Grundsätzlich gilt hier, dass im Rahmen der Beratung bedarfsgerecht auf die individuellen Umstände der Betroffenen eingegangen werden muss. Dies umfasst die Aufgabe zur frühzeitigen Identifizierung von vulnerablen Personen. Hierbei handelt es sich um besonders schutzbedürftige Personen, deren besondere Bedürfnisse erkannt werden sollen, damit diese Personen ihre Rechte und Pflichten ausüben können, ihnen eine angemessene Unterstützung gewährt werden kann und ihre relevanten Vulnerabilitäten im Asylverfahren berücksichtigt werden können.

Im Land Sachsen-Anhalt gehört die behördenunabhängige Asylverfahrensberatung in Trägerschaft des Caritasverbandes für das Bistum Magdeburg schon seit 1993 zum Angebot der Zentralen Anlaufstelle in Halberstadt und in den zwischenzeitlich hinzu gekommenen Außenstellen in Magdeburg und Bernburg. Diese behördenunabhängige Beratung wird vom Land gefördert und ist räumlich zwar in der ZAST bzw. in den Außenstellen untergebracht, jedoch ein eigenständiges, von der Behörde organisatorisch getrenntes Angebot für die Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber. Die Caritas-Mitarbeitenden bieten hierüber Asylverfahrensinformationen und -beratung in Deutsch und Englisch an sowie weitere Sprachen, die zum Teil durch einen Pool an ehrenamtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern bedient werden (vgl. <https://www.caritas-magdeburg.de/unsere-hilfe-beratung/migration-integration/beratung-fuer-asylbewerber-und-migranten/beratung-fuer-asylbewerber>).

Im Hinblick auf die Gruppe der UMA erfolgt jedoch nur selten und dann eher telefonisch die Inanspruchnahme dieses Beratungsangebots, da deren Unterbringung grundsätzlich außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt. In der Regel verantwortet ohnehin die Vormünderin bzw. der Vormund die im Einzelfall erforderliche

Klärung asylrechtlicher Fragen inklusive der Inanspruchnahme einer bedarfsgerechten Beratung. So engagiert sich insbesondere der in Trägerschaft des Caritasverbandes aktive Vormundschaftsverein mit seinen haupt- und ehrenamtlich arbeitenden Vormündern und Vormünderinnen intensiv um alle asylrechtlichen Belange zum Wohle dieser vulnerablen Gruppe (vgl. auch: <https://www.caritas-magdeburg.de/unsere-hilfe-beratung/migration-integration/vormundschaften/vormundschaften-fach-und-servicestelle-refugium-e.v>).

Gleiches gilt im Übrigen für die Amtsvormünder.

Frage 5:

Wie viele Fachkräfte mit welchen Qualifikationen arbeiten zum Stichtag 28.02.2023 in den Clearingstellen Sachsen-Anhalts und kam es hier zu personellen sowie räumlichen Absenkungen der Fachstandards? Wenn ja, bitte konkret benennen.

Antwort zu Frage 5:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist sachlich und örtlich für die (vorläufige) Inobhutnahme gemäß §§ 42, 42a SGB VIII zuständig. Eine gesetzliche Verpflichtung diese Daten in der der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu erheben, besteht nicht. Insofern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, ob und wie hierzu entsprechende Clearingstellen betrieben werden.

Frage 6:

Welche Fachkräfte übernehmen in den Clearingstellen den hausinternen Deutschunterricht und welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Dauer ab Einreise, bis sogenannte umAs eine reguläre Schule besuchen und in welcher Weise überprüft die Landesregierung, ob schulpflichtige umAs im Sinne von § 37 und § 40 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit haben, ihrer Schulpflicht nachzukommen?

Antwort zu Frage 6:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Dauer ab Einreise bis zum regulären Schulbesuch von UMA vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Grundsätzlich ist der Besuch einer Schule gemäß § 36 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) für alle im Land Sachsen-Anhalt wohnenden Kinder und Jugendlichen verpflichtend (Schulpflicht). Mit Beginn der Schulpflicht finden alle Rechtsvorschriften unbesehen des Migrationshintergrundes Anwendung. Unterscheidungen zur Dauer, Erfüllung oder Ruhen der Schulpflicht gibt es nicht.

Im Zuge der Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist gemäß § 42 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung einer Vormünderin oder eines Vormundes zu veranlassen, welche oder welcher das Mündel dann zeitnah an der Schule anzumelden hat. Die Vormünderin oder der Vormund hat als Erziehungsberechtigte bzw. als Erziehungsberechtigter gemäß § 43 Absatz 1 Satz 3 SchulG LSA zudem dafür zu sorgen, dass die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht sowie den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt und ihre bzw. seine Pflichten als Schülerin bzw. Schüler erfüllt. Die Überprüfung, ob schulpflichtige UMA im Sinne von § 37 und § 40 SchulG LSA ihrer Schulpflicht nachkommen, obliegt der jeweiligen Schule. Im Falle einer Verletzung der Schulpflicht kann die Schule gemäß § 44 Absatz 2 SchulG LSA Ordnungsmaßnahmen treffen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist.

Durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt die Meldung der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund an das Landesschulamt. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt erhält dann nach Zuweisung der Schule eine Bestätigung durch das Landesschulamt und durch die Schule. Die Verantwortung für die Schaffung der ausreichenden Kapazitäten liegt bei den jeweiligen Schulträgern und bei dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung.

Die Durchsetzung des individuellen Anspruches ist durch die Schulpflicht geregelt, deren Durchsetzung gemäß § 84 SchulG LSA in der Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte liegt. Die Schulen stehen nach Zuweisung durch den Schulträger

oder Aufnahme in der Pflicht, an der Einhaltung der Schulpflicht mitzuwirken. In diesem Fall erfolgt bei einer wiederholten und nachhaltigen Verletzung der Schulpflicht eine Meldung an das zuständige Ordnungsamt.